

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903

55 (31.10.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 101860. A. Freikartenliste.
- Nr. 101908. E. Einfindung der außer Kraft gesetzten Vordrucke.
- Nr. 102682. B. Winterfahrplan 1903/04.
- Nr. 101884. B. Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1903/04.
- Nr. 101910. B. Wartezeitentabelle.
- Nr. 101475. C. Rundmachung 34.

- Nr. 101984. C. Fahrpreisermäßigung.
- Nr. 102614. C. Kilometerhefte.
- Nr. 103014. C. Militär-Transport-Ordnung.
- Nr. 101496. C. Eypreßgutverkehr nach Stationen der Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt.
- Nr. 99325. B. Wagensache.
- Nr. 103436. E. Umrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Frankennährung.
- Aufgefundenes Geld.
- Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 101860. A. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Mai 1903 ist die 5. Veränderungsnachweisung erschienen. Dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald I. S. zugehen.

Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse.

Nr. 101908. E. Unter Hinweis auf die Verfügungen Nr. 72253. E. und Nr. 123629. E. im B. Bl. Nr. 49 und 84 von 1902 werden die Dienststellen veranlaßt, etwaigen Vorrat an den in Wegfall gekommenen Vordrucken K. K. u. P. K. Nr. 1 zweifelhafte sowie K. K. u. P. K. Nr. 14, 17 u. 18, ferner an den durch neue ersetzten früheren Vordrucken K. K. Nr. 1 u. 2, K. K. u. P. K. Nr. 3, 5, 8, 9, 11, 16 u. 19 und P. K. Nr. 6 u. 7

an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Um zu vermeiden, daß nicht versehentlich jetzt gültige, meist die gleichen Nummern tragende Vordrucke eingesandt

werden, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um die in den früheren Vollzugsvorschriften (Ausgabe 1900) unter

Anlage 1 (Seite 89/90),

„ 13, 18 u. 19,

„ 11 u. 21,

„ 2, 5, 8, 9, 10, 17 u. 20 und

„ 6 u. 7

als Muster beigegebenen Vordrucke handelt.

Gleichzeitig sind auch diese früheren Vollzugsvorschriften einzusenden.

Fahrplan.

Nr. 102682. B. Im Fahrplanmaterial für den Winterdienst 1903/04 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Blatt II a.

Auf Strecke Osterburken-Lauda wird ein neuer Bedarfsgüterzug vorgesehen:

6745.

Osterburken . . . ab 700 Fahrzeit J
Lauda an 826

Blatt III a, IV, XI und XIII.

a) Güterzug 7030 † Mannheim-Karlsruhe erhält in Rheinau einen Halt und verkehrt von Neckarau bis Schwellingen wie folgt:

Neckarau	ab 1200
Rheinau	an 1213
"	ab 1215
Schwellingen	an 1229

b) Auf Strecke Rastatt-Karlsruhe R. wird im Anschluß an den Bedarfszug 7308 ein neuer Bedarfszügezug vorgesehen:

Rastatt	ab 500	Fahrzeit J
Karlsruhe R.	an 541	

Blatt III b.

Bedarfszügezug 7489 (Karlsruhe R.-Pforzheim) erhält ab Pforzheim wie folgt Fortsetzung:

Pforzheim	ab 830
Mühlacker	an 900

Blatt V.

a) Leerzug 1409 Werft. Singen-Engen erhält folgenden geänderten Fahrplan:

Singen	ab 420	Fahrzeit E
Hohenkrähen	durch 428	
Mühlhausen	431	7707
Welschingen	437	
Engen	an 443	

b) Güterzug mit Personenbeförderung 1541 Freiburg-Neustadt erhält einen Halt in Hölzlebrud und folgenden geänderten Fahrplan:

Littisee	ab 626½
Hölzlebrud	an 632½
"	ab 633
Neustadt	an 638½

Blatt VI.

Die Ankunftszeit des Personenzugs 557 Vörrach-St. Ludwig in St. Ludwig ist im graphischen Fahrplan und im Wandfahrplan auf 84½ handschriftlich zu berichtigen.

Siernach sind die graphischen Fahrpläne, Fahrplanstreifen und die Fahrplanauszüge handschriftlich zu berichtigen. Zum Dienstfahrplanbuch werden Deckblätter ausgegeben, die den Großh. Dienststellen alsbald zugehen werden.

Fahrdienst.

Nr. 101884. B. In den Vollzugsbestimmungen für den laufenden Winterdienst ist auf Seite 13 bei Station Grenzach statt „7961 beziehungsweise 1658“ zu setzen „6007“.

Wartezeitentabelle.

Nr. 101910. B. Die Bemerkung 1 Seite 58 der Wartezeitentabelle erhält folgende Fassung: Ist Zug 136 ab Schaffhausen über 20 Minuten verspätet, so fährt Zug 1424 im Kurse des Zugs 136 nach Radolfzell vor zum Anschluß an Zug 678 nach Lindau. Zug 136 folgt in diesem Falle von Singen nach Radolfzell im Fahrplan des Zugs 1424.

Personeverkehr.

Nr. 101475. C. Vom deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verband ist als Kundmachung 34 eine „Dienstanzweisung über die Benützung der Durchgangs-(D-)Züge“ ausgegeben worden. Dieselbe wird den Großh. Betriebsinspektoren sowie den Haltestationen der D-Züge zugehen. Vom Fahrpersonal sollen diejenigen Schaffner damit ausgerüstet werden, welche Platzkarten zu verkaufen haben.

Zum Vollzug der in § 16 Absatz 4 und 5 der Dienstanzweisung vorgesehenen Rückzahlung von Platzgebühr wird angeordnet:

In jedem Falle hat der Schaffner dem Zugführer und dieser dem diensttuenden Stationsbeamten der Bestimmungsstation des Reisenden Meldung zu erstatten. Die Berechnung des rückerstatteten Betrages erfolgt im Abschluß der Personenverkehrs-Rechnung (II. D. 3. 1), dem Quittung sowie die Platzkarte als Belege beizufügen sind.

Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen. In der Anlage B. zur allgemeinen Verfügung Nr. 59956. A. v. 1902 — B. V. Nr. 37 — ist dem Eintrage unter D. 3. 44 handschriftlich beizufügen: „Kundmachung 34 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbands.“

Die „Bestimmungen über die Benützung der Durchgangs-(D-)Züge“ vom 1. Mai 1898, die hierdurch aufgehoben werden, sind an das Material- und Druckfachsbureau einzusenden.

Nr. 101984. C. Am 8. November l. J. findet in Herbolzheim ein Abgeordnetentag des badischen Militärvereins-Verbands statt.

Den von auswärts zuweisenden Mitgliedern von Militärvereinen wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbands tragen, auf den Badischen Staatsseisenbahnen die in § 5 r der Personenabfertigungs-Vorschriften und in § 25 der Dienstanweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 7. und 8. November l. J. gelösten Fahrtarten gelten zur Rückreise bis einschließl. 9. November l. J.

Auf Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Nr. 102614. C. Ergibt sich bei der Prüfung eines zur Rückzahlung des Betrages von 1 *M.* oder von 50 *℥* vorgelegten Kilometerheftes (§ 5 e Ziffer XXV der Personenabfertigungs-Vorschriften), daß die tarifmäßige Frist von drei Monaten verstrichen ist, so ist das Heft ohne Rückvergütung einzuziehen und auf dem Titelblatt mit dem Vermerk zu versehen: „Ohne Rückvergütung eingezogen am (Datum)“. Solche Hefte sind täglich an die Stationskasse abzuliefern und von da monatlich mit der Personenverkehrsrechnung unter besonderer Aufführung im Vieferschein einzusenden.

Nr. 103014. C. Zu den „Dienstvorschriften der Eisenbahnen zu der Militär-Transport-Ordnung und zum Militärtarif für Eisenbahnen“ ist ein Deckblatt (für Seite 37) erschienen.

Ferner ist auf Seite 17 dieser Vorschriften unter b. Zif. 4 folgende Bestimmung handschriftlich nachzutragen:

„(Wegen der Abfertigung von Fahrrädern beurlaubter Militärpersonen vergl. Dienstvorschrift 3 b zu I 9 des Militärtarifs.)“

Expresgutverkehr.

Nr. 101496. C. Nachdem für die Direktionsbezirke Mainz und Frankfurt eine gemeinsame Verkehrskontrolle in Darmstadt errichtet worden ist, wird die mit Verfügung Nr. 37608. B. im B.V. Nr. 23 von 1897 getroffene

Anordnung aufgehoben und bestimmt, daß die auf Grund des badisch-hessischen Expresguttarifs vom 1. Januar 1893 vorgenommenen Expresgutabfertigungen nach Stationen der genannten Bezirke in ein und dieselbe Gewichtsnachweisung aufzunehmen sind.

Für die Abfertigungen nach Stationen der Main-Neckarbahn ist aber nach wie vor eine besondere Gewichtsnachweisung zu führen. Unter § 37 Ziffer 1 der Personenabfertigungs-Vorschriften ist D. Z. 8 wie folgt zu ändern: „8. Für den Verkehr nach Stationen der Direktionsbezirke Frankfurt und Mainz (ausschließlich Main-Neckarbahn).“

Wagensache.

Nr. 99325. B. Zu den mit Verfügung vom 11. Mai 1901 Nr. 63712. B. zur Ausgabe gelangten Lübecker Bedingungen ist auf Seite 11 bei I. B. Nr. 24 in Spalte 6 der Absatz 3 „Das Laden von transportablen Akkumulatoren u. s. w.“ zu streichen.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 103436. E. Vom 1. November l. J. ab ist im Güterverkehr die Umrechnung aus der Mark in die Frankenwährung und umgekehrt wie folgt vorzunehmen:

I. Seitens der diesseitigen Stationen auf Schweizer Gebiet und seitens der Stationen Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz in allen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 80,9 *℥*.

1 *M.* = 1,2361 *fc.*;

II. Seitens aller übrigen Stationen

a) im badisch-schweizer. Güterverkehr zu

1 *fc.* = 80,9 *℥*.

1 *M.* = 1,2361 *fc.*;

b) in allen anderen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 81,2 *℥*.

1 *M.* = 1,2315 *fc.*

Eine Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 14. Oktober l. J. Nr. 98167. E. angegebenen an den Güterschaltern anzuschlagen ist, wird f. H. verteilt.

Zufgefundenes Geld.
Es wurde aufgefunden:
am 11. Oktober im Zug 110 und in Basel abgeliefert
ein Geldtäschchen mit 3 M. 10 Pf. und Briefmarken im
Werte von 3 M.

Personalnachrichten.
Dem Bahnwärter **Markus Blessing** wurde wegen
seines tatkräftigen raschen Eingreifens in einem gegebenen
Fall eine Geldbelohnung zuerkannt.

Befördert:

zum Betriebssekretär:
Betriebsassistent **Albert Bollheimer** in Karlsruhe.

Etatmäßig angestellt:

die Wagenwärter:

Eugen Degerheimer in Heidelberg,
Friedrich Marci in Heidelberg,
Eduard Schwarz in Karlsruhe,
Leonhard Hodapp in Karlsruhe;

die Weichenwärter:

Jakob Biedermann,
Philipp Mayer,
Bestätigt:

als Eisenbahngelilfe:
Eisenbahngeliffenanwärter **Max Knäble** von Zell a.S.;

als Bureaugeliffen:
die Bureaugeliffenanwärter

Karl Nikolaus von Heidelberg,
Ludwig Bezga von Mannheim,
Jakob Schmidt von Flehingen.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Lokomotivheizer:
Ferdinand Braun von Beckstein,
Karl Gockler von Karlsruhe,
Hermann Waibel von Konstanz,

Georg Jungmann von Heidelberg,
Emil Knörger von Neunkirchen,
Friedrich Gilbert von Steinsfurt,
Florian Daum von Burbach,
Friedrich Reich von Heidelberg,
Ernst Heilig von Hainstadt,
Ferdinand Hager von Ruckheim,
Albert Krämer von Langenenslingen,
Sebastian Rübener von Bruchsal,
Ludwig Fischer von Sinsheim,
Emil Thom von Rastatt,
Wilhelm Knapp von Urloffen,
Felix Dextle von Schlatt,
Adolf Treßger von Grenzach,
Karl Lipps von Langhurst,
Emil Roth von Obergimpfern,
German Kerner von Blumberg,
Anton Schmidt von Urloffen,
Karl Oberföll von Weier;
als Schiffsheizer:
Jakob Blum von Gutach;
als Wagenwärter:
Oskar Döffler von Brehmen,
Hermann Kumbach von Reuthe,
Jakob Linder von Daisbach;
als Signalwärter:
Georg Soine von Guttenbach;
als Bahnwärter:
Karl Schreiner von Gölshausen,
Ernst Winkler von Grombach;
als Weichenwärter:
Albert Ristner von Neudorf,
Franz Westermann von Reibshheim,
Wilhelm Vogel von Reibshheim,
Adolf Meyer von Herbolzheim,
Wilhelm Schmitt von Oberschefflenz,
August Honickel von Uffingen.

Entlassen:
Eisenbahngelilfe **Karl Hauck** (auf Kündigung),
Bureaugeliffe **Louis Diepenbach** (auf Ansuchen),
Reserveführer **Theodor Lutz** (auf Kündigung),
Weichenwärter **Balthasar Goll** (auf Kündigung),
Erhard Stöckel von Urloffen, zuletzt Hilfsarbeiter in
der Betriebswerkstätte Offenburg.